

2488 070

45

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV AB 103/66

in den Entscheidungsergebnissen

des zweiten Vorsitzenden 3. Vorsitzender, Vorsitzender,
M., Vorsitzender, Vorsitzender,
vertreten durch den Vorsitzenden, Vorsitzender,
M., Vorsitzender, Vorsitzender,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt

Gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungsräsidenten in

Bezeugen und Beschwerdeführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müntenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Juli 1966
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger forderte 1936 in mehreren Eingaben an Hitler und Dr. Ley die Zulassung von drei Parteien und geheime Wahlen. Eine offene Karte an Hitler mit der Drohung, wenn er nicht binnen drei Wochen das deutsche Volk befragt habe, müsse er totgeschossen werden, führte zur Verhaftung des Klägers in Detmold, wohin er sich begeben hatte, um Hitler zur Rede zu stellen. Die Strafverfolgungsbehörde ließ ihn auf seinen Geisteszustand untersuchen. Das Gutachten vom 18. Mai 1937 kam zu dem Schluß, er sei nicht geisteskrank, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit sei jedoch stark vermindert (§ 51 Abs. 2 StGB). Eine Gewalttat unter fremdem Einfluß sei nicht ganz ausgeschlossen, so daß seine Unterbringung gemäß § 42 b StGB angezeigt erscheine.

Das Strafverfahren wurde nicht durchgeführt, der Kläger wurde vielmehr durch Polizeiverfügung in eine Heilanstalt eingewiesen. Die geheime Staatspolizei behielt sich die Zu-

48

- 3 -

stimmung zu seiner Entlassung vor. Seit 1942 traten Symptome des schizophrenen Verfalls auf: der weitere Krankheitsverlauf bestätigte eine Schizophrenie. 1960 wurde der Kläger entlassen, 1961 wurde die Entlassung aufgehoben.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Freiheits-, Gesundheit-, Berufs-, Eigentums- und Vermögensschadens mit der Begründung, er sei bei seiner Anstaltseinweisung im Jahre 1937 geistig gesund und jedenfalls ungefährlich gewesen. Der Gutachter habe ihn vor einem Hochverratsverfahren schützen sollen. Erst an den Folgen der Unterbringung sei er geistig erkrankt.

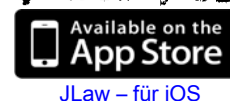
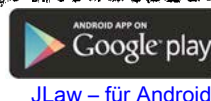
Das Land- und das Oberlandesgericht haben eine Verfolgung aus politischen Gründen verneint. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet.

Der Berufsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, die Handlungsweise des Klägers im Jahre 1936, die das Strafverfahren ausgelöst und zu seiner Unterbringung geführt hat, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits ein Ausfluß krankhafter Geistesstörung. Die weitere Krankheitsgeschichte bestätige dies unabhängig davon, ob der Gutachter im Jahre 1937 Art und Grad der Störung richtig erkannt oder beschrieben habe. Es sei daher nicht festzustellen, daß der Kläger als politischer Gegner des Nationalsozialismus gehandelt habe.

Diese Würdigung wird nicht, wie die Beschwerde meint, durch den Nachweis in Frage gestellt, daß der Befund des Gutachters von 1937 die Empfehlung, den Kläger in eine Heilanstalt einzulassen, nicht trägt. Denn sie beruht auf einer Zusammenfassung des vom Berufsrichter als Ausgeburd einer wahrhaften Verkennung der Wirklichkeit betrachteten Verhaltens im Jahre 1936/37, des damals vom Gutachter erhobenen Befundes und der Entwicklung des Leidens in den folgenden Jahrzehnten. Der im Berufungsurteil gezogene Schluß drängte sich auf: ob er der ungeachtet der Bestätigung durch einen psychiatrischen Sachverständigen bedurfte, ist keine grundsätzliche, nach § 219



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 1 BGG die Zulassung der Revision rechtfertigende Frage, sondern eine solche des Einzelfalles.

Fehl geht die Auffassung der Beschwerde, gemäß § 176 Abs. 2 Satz 1 BGG habe der Berufungsrichter ein Handeln aus politischer Gegnerschaft annehmen müssen, solange nicht die Unzurechnungsfähigkeit im Zeitpunkt der Handlungen bewiesen sei. Nach dieser Vorschrift mußte vielmehr ein Handeln aus politischer Überzeugung mindestens wahrscheinlich sein, wenn es trotz verbleibender Zweifel als festgestellt erachtet werden sollte.

Mit der weiteren Rüge, die Behörden hätten den Kläger als politischen Gegner und nicht als Geisteskranken in eine Heilanstalt verbracht und darin festgehalten, will die Beschwerde offenbar sagen, sie seien sich darüber klar gewesen, daß ein Einweisungsgrund, insbesondere also eine polizeiliche Gefahr nicht vorgelegen habe. Damit setzt sich die Beschwerde in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils. Im übrigen greift nicht durch, was sie für ihre Meinung anführt. Die Überwachung durch die Staatspolizei wird bereits dadurch erklärt, daß der Gutachter eine (politische) Gewalttat nicht ausgeschlossen hatte. Das Urteil des Obergerichtes vom 22. Dezember 1955 beschäftigt sich nicht mit der Rechtmäßigkeit der Einweisung im Jahre 1937; es stellt allein die Frage, ob von dem Kläger im Jahre 1955 eine polizeiliche Gefahr ausgehe, ohne sie zu entscheiden.

- 5 -

Da ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, muß die Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 269 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

von der Mühlen